



# AMTSBLATT

## der Stadt Moers

Amtliches Verkündungsblatt  
für die Stadt Moers

33. Jahrgang

Moers, den 18.07.2006

Nr. 11

### INHALTSVERZEICHNIS:

1. Antrag der Bezirksregierung Düsseldorf zur Anlegung eines Grundbuches für das Grundstück Gemarkung Asberg, Flur 1, Flurstück 144, Schutzfläche, Heimbergstraße
2. Verlustmeldungen von Sparkassenbüchern
3. Satzung der Stadt Moers über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder im Stadtgebiet Moers vom 06.07.2006
4. Satzung der Stadt Moers über den Vorhaben- und Erschließungsplan „Moerser Heide“ in Moers-Asberg, 1. vereinfachte Änderung
5. Bebauungsplan Nr. 178 (A) der Stadt Moers, Asberg - Moerser Heide, Teilbereich A - 1. vereinfachte Änderung
6. Aufhebung der Fluchtlinienpläne Nrn. (K)1, (K) 3, (K) 4, (K) 5, 102, 107, 108, 111, 112, 128, 131b, 133, 138, 139, 234, 244, 247, 264a, 265, 267, 268, 360a, 372, 486, 505, 507 und 522 der Stadt Moers
7. Inkrafttreten der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 324 der Stadt Moers, Uffort (Kampstraße/Jockenstraße) vom 03.07.2006
8. Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 311 der Stadt Moers (Bahnhof Moers), Teilaufhebung der Fluchtlinienpläne Nr. 13 und 14 vom 03.07.2006
9. 66. Änderung des Flächennutzungsplanes Teilbereich B der Stadt Moers, Asberg (Römerstraße/ehemaliger Bahndamm/L237
10. Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 154 Teilbereich B der Stadt Moers, Asberg - Essenberger Straße/Kronprinzenstraße - vom 10.07.2006
11. Widmung von Straßen  
hier: Roderichstraße

### BEKANNTMACHUNG

Die Bezirksregierung Düsseldorf, Fischerstraße 10, 40474 Düsseldorf, hat am 28.03.2006 beantragt, für das bisher nicht gebuchte, in der Gemarkung Asberg liegende Grundstück - Marksteinschutzfläche des TP 4506-0-051.40 - **Gemarkung Asberg, Flur 1, Flurstück 144, Schutzfläche, Heimbergstraße, Groß: 2 m<sup>2</sup>** - das Grundbuch anzulegen und den derzeitigen Eigentümer des durch die Überlassung der o. g. Marksteinschutzfläche verkleinerten Grundstücks, Herrn Rolf Spieß, als Eigentümer einzutragen. Dem Antrag wird entsprochen, wenn nicht Einwendungen Berechtigter innerhalb einer Frist von **einem Monat** - vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet - beim Amtsgericht Moers, Haagstraße 7, 47441 Moers, angemeldet und glaubhaft gemacht werden. Anderenfalls kann Ihr Recht bei der Anlegung nicht berücksichtigt werden.

Moers, den 16.06.2006

### AUFGEBOT eines Sparkassenbuches

Für das von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellte Sparkassenbuch Nr. **3123 151 858** ist das **Aufgebot** beantragt worden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg sowie des Kreises Wesel seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da das Sparkassenbuch anderenfalls nach Ablauf der Frist für **kraftlos** erklärt wird.

Moers, den 14.06.2006

SPARKASSE AM NIEDERRHEIN  
Der Vorstand

## AUFGEBOT von Sparkassenbüchern

Für die von der Sparkasse am Niederrhein Hauptstelle aus-  
gestellten Sparkassenbücher **Nr. 3116 080 429 und 4115  
236 467** ist das **Aufgebot** beantragt worden.

Der Inhaber der Sparkassenbücher wird aufgefordert, bin-  
nen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblät-  
tern der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg sowie  
des Kreises Wesel seine Rechte unter Vorlage der Spar-  
kassenbücher bei uns anzumelden, da die Sparkassenbü-  
cher anderenfalls nach Ablauf der Frist für **kraftlos** erklärt  
werden.

Moers, den 29.06.2006

SPARKASSE AM NIEDERRHEIN  
Der Vorstand

## KRAFTLOSERKLÄRUNG von Sparkassenbüchern

Die von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellten Spar-  
kassenbücher **Nr. 3402 490 969 und Nr. 3592 682 532**, wer-  
den gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 6 der Sparkassenverordnung für  
**kraftlos** erklärt, nachdem die Rechte Dritter auf die Urkunde  
des am 05.04.2006 erfolgten Aufgebotes bis zum heutigen  
Tage nicht angemeldet wurden.

Moers, den 05.07.2006

SPARKASSE AM NIEDERRHEIN  
Der Vorstand

## Satzung der Stadt Moers über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder im Stadtgebiet Moers vom 06.07.2006

Der Rat der Stadt Moers hat am 21.06.2006 aufgrund des §  
7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfa-  
len (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli  
1994 (GV. NW. S. 666 / SGV NW 2023), zuletzt geändert durch  
das Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 498), des § 6  
Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 21.10.1969 (GV.  
NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Ver-  
ordnung vom 28.04.2005 (GV. NRW. S. 488) und des § 17  
Zweites Gesetz zur Ausführung des Gesetzes zur Neuord-  
nung des Kinder- und Jugendhilferechtes (Gesetz über Ta-  
geseinrichtungen für Kinder - GTK) vom 29.10.1991 (GV. NW.  
S. 380) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.05.2006 (GV.  
NRW. S. 197) folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Beiträge

Die Stadt Moers erhebt für die Betreuung von Kindern in Ta-  
geseinrichtungen die in der Anlage dieser Beitragsatzung  
festgelegten Elternbeiträge.

## § 2 Kindertageseinrichtungen

- (1) Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen  
Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Bei-  
träge zu den Jahresbetriebskosten der Kindertages-  
einrichtungen zu entrichten.

Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so  
tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpfle-  
ge nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfrei-  
betrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt  
oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die die-  
se Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern.  
Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr; dieses ent-  
spricht dem Schuljahr. Die Beitragspflicht wird durch  
Schließungszeiten der Einrichtung nicht berührt.  
Für die regelmäßige Betreuung eines Kindes gan-  
tags (über Mittag und länger) ist ein zusätzlicher Bei-  
trag zu zahlen.  
Der Träger kann ein Entgelt für das Mittagessen ver-  
langen.

- (2) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von  
Personen, die nach Absatz 1 an die Stelle der Eltern  
treten gleichzeitig eine Tageseinrichtung, so entfallen  
die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind.  
Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Absatz  
1 Satz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der  
höchste Beitrag zu zahlen.  
Auf Antrag werden die Elternbeiträge vom örtlichen Trä-  
ger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise  
erlassen, wenn die Belastung den Eltern und dem  
Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

- (3) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anla-  
ge zu dieser Satzung.  
Im Fall des Absatzes 1 Satz 3 (Pflegekinder) ist ein  
Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbei-  
tragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt,  
es sei denn, nach Absatz 1 Satz 1 ergibt sich ein nied-  
rigerer Beitrag.  
Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben  
die Eltern dem örtlichen Träger der öffentlichen Ju-  
gendhilfe schriftlich anzugeben und nachzuweisen,  
welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage nach  
Absatz 1 Satz 1 ihren Elternbeiträgen zugrunde zu le-  
gen ist. Ohne Angabe zur Einkommenshöhe und ohne  
Vorlage der geforderten Einkommensnachweise ist  
der für ein Jahreseinkommen von über 61.355 Euro  
maßgebliche Elternbeitrag zu zahlen.

- (4) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe  
der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2  
Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Aus-  
gleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und  
mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten  
ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Ab-  
satz 4 Satz 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhalts-  
leistungen sowie die zur Deckung des Lebensunter-  
haltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die El-  
tern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt  
wird, hinzuzurechnen.  
Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz  
und entsprechende Vorschriften und das Erziehungs-  
geld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind  
nicht hinzuzurechnen.

Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

- (5) Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend von Absatz 5 Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres; wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monateinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Absatz 5 Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.

Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben.

- (6) Die Elternbeiträge werden vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhoben. Zu diesem Zweck teilt der Träger der Einrichtung dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben zu dessen Eltern oder Erziehungsberechtigten unverzüglich mit.

**§ 3  
Übergangsvorschriften**

Die bisherigen auf der Grundlage des GTK in der zur Zeit gültigen Fassung erlassenen Bescheide behalten weiterhin ihre Gültigkeit bis zum Erlass neuer Beitragsbescheide.

**§ 4  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2006 in Kraft.

**Anlage zur Satzung der Stadt Moers über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen:  
Stand: 01.08.2006**

**Es gilt folgende Beitragstabelle:**

Jahres-einkommen	Kindergarten ohne Über-mittag-betreuung	Kinder von 3-6 Jahren mit Übermittag-betreuung zusätzlich	Kinder unter 3 Jahren	Hort	Essensgeld Nur für städtische KTE
bis 12.271 €	- €	- €	- €	- €	45,00 €
bis 24.542 €	27,44 €	16,68 €	71,55 €	27,44 €	45,00 €
bis 36.813 €	46,80 €	27,44 €	148,49 €	60,80 €	45,00 €
bis 49.084 €	76,93 €	44,12 €	219,50 €	88,23 €	45,00 €
bis 61.355 €	121,05 €	66,17 €	291,05 €	121,05 €	45,00 €
über 61.355 €	159,24 €	88,23 €	329,24 €	159,24 €	45,00 €

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vom Rat der Stadt Moers am 22.06.2006 beschlossene „**Satzung der Stadt Moers über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder im Stadtgebiet Moers**“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und sonstigen Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei den

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 06.07.2006

Ballhaus  
Bürgermeister

**Bekanntmachung der Stadt Moers****01.08. bis einschließlich 01.09.2006****Satzung der Stadt Moers über den Vorhaben- und Erschließungsplan „Moerser Heide“ in Moers-Asberg,  
1. vereinfachte Änderung**

- I. Der Rat der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am **21.06.2006** für den unten aufgeführten räumlichen Geltungsbereich beschlossen:
- die Aufstellung der 1. vereinfachten Änderung der Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan „Moerser Heide“ gem. § 2 BauGB i.V.m. § 13 BauGB,
  - von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB gemäß § 13 (2) BauGB abzusehen,
  - von der Erstellung der Umweltprüfung nach § 2 (4), dem Umweltbericht nach § 2a und von der Angabe nach § 3 (2) Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gem. § 13 (3) BauGB abzusehen,
  - die öffentliche Auslegung der 1. vereinfachten Änderung der Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan „Moerser Heide“ gem. § 13 (2) BauGB i.V.m. § 3 (2) BauGB.

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

- II. Der Entwurf der 1. vereinfachten Änderung der Satzung der Stadt Moers über den Vorhaben- und Erschließungsplan „Moerser Heide“ mit Begründung liegt in der Zeit vom

im Stadtplanungsamt der Stadt Moers, Neues Rathaus, Meerstraße 2, Zimmer 114, während der Dienststunden, und zwar

montags bis mittwochs	8.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 16.00 Uhr
donnerstags	8.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 17.00 Uhr
freitags	8.00 - 14.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

**Hinweis:**

Im vereinfachten Verfahren wird gemäß § 13 (3) BauGB von einer Umweltprüfung, von dem Umweltbericht und von der Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht sowie fachliche Auskünfte erteilt werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Informationen zu den Planungen werden ergänzend während der öffentlichen Auslegung auch im Internet unter [www.moers.de/buergerbeteiligung](http://www.moers.de/buergerbeteiligung) zur Verfügung gestellt.

**Räumlicher Geltungsbereich:** Der Geltungsbereich umfasst Flurstücke der Fluren 5 und 7 der Gemarkung Asberg sowie der Flur 6 der Gemarkung Hochstrass.

Die genaue Geltungsbereichsgrenze geht aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt hervor.



Moers, den 04.07.2006

Der Bürgermeister  
In Vertretung  
Wusthoff  
Beigeordneter

**Bekanntmachung der Stadt Moers**

**Bebauungsplan Nr. 178 (A) der Stadt Moers, Asberg, -  
Moerser Heide, Teilbereich A -  
1. vereinfachte Änderung**

- I. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Umwelt der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am **01.06.2006** für den unten aufgeführten räumlichen Geltungsbereich beschlossen:
- die Aufstellung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 178 (A) der Stadt Moers gem. § 2 BauGB i.V.m. § 13 BauGB,
  - von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB gemäß § 13 (2) BauGB abzusehen,
  - von der Erstellung der Umweltprüfung nach § 2 (4), dem Umweltbericht nach § 2a und von der Angabe nach § 3 (2) Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gem. § 13 (3) BauGB abzusehen,
  - die öffentliche Auslegung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 178 (A) der Stadt Moers gem. § 13 (2) BauGB i. V. m. § 3 (2) BauGB.

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

- II. Der Entwurf der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 178 (A) der Stadt Moers mit Begründung liegt in der Zeit vom

**01.08. bis einschließlich 01.09.2006**

im Stadtplanungsamt der Stadt Moers, Neues Rathaus, Meerstraße 2, Zimmer 114 während der Dienststunden, und zwar

montags bis mittwochs	8.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 16.00 Uhr
donnerstags	8.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 17.00 Uhr
freitags	8.00 - 14.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

**Hinweis:**

Im vereinfachten Verfahren wird gemäß § 13 (3) BauGB von einer Umweltprüfung, von dem Umweltbericht und von der Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen. Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht sowie fachliche Auskünfte erteilt werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Informationen zu den Planungen werden ergänzend während der öffentlichen Auslegung auch im Internet unter [www.moers.de/buergerbeteiligung](http://www.moers.de/buergerbeteiligung) zur Verfügung gestellt.

**Räumlicher Geltungsbereich:** Der Geltungsbereich umfasst Flurstücke des Flures 5 aus der Gemarkung Asberg.

Die genaue Geltungsbereichsgrenze geht aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt hervor.



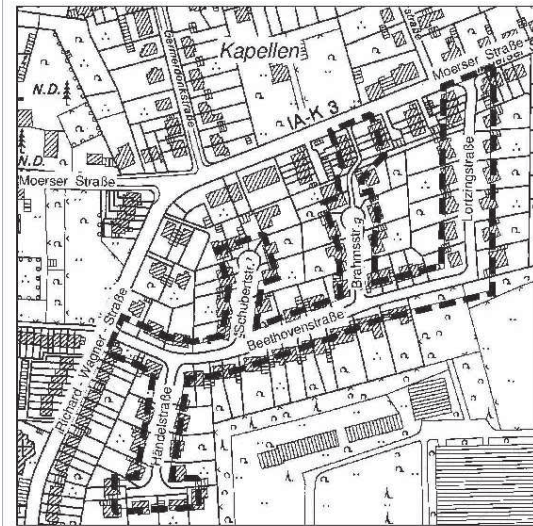
Moers, den 04.07.2006

Der Bürgermeister  
In Vertretung  
Wusthoff  
Beigeordneter



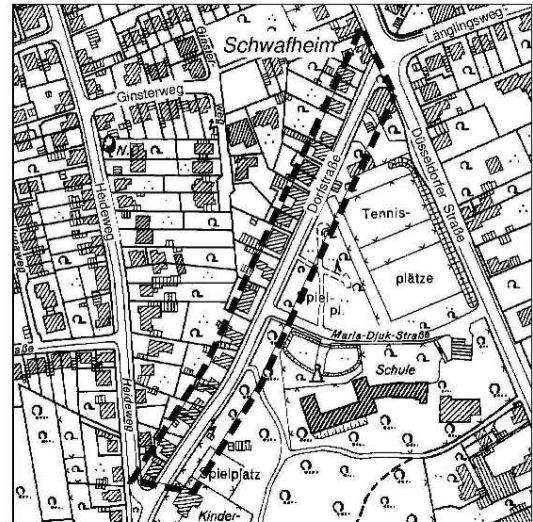
4. Fluchtlinienplan, Nr. (K) 5, der B-Straße mit Nebestrecken (Beethovenstraße, Richard-Wagner-Straße, Händel-, Schubert-, Brahms- und Lortzingstraße) in Moers-Kapellen vom 03. Juli 1958 und einer vereinfachten Änderungen vom 2. September 1967 und 2. Mai 1968

**Räumlicher Geltungsbereich**  
in der Gemarkung Kapellen, Flur 8 und 9



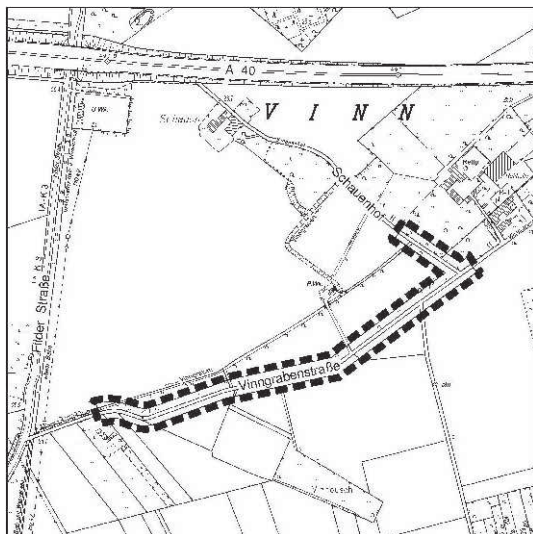
6. Fluchtlinienplan Nr. 107 Dorfstraße in Moers-Schwafheim vom 12. Juli 1907

**Räumlicher Geltungsbereich**  
in der Gemarkung Schwafheim, Flur 9



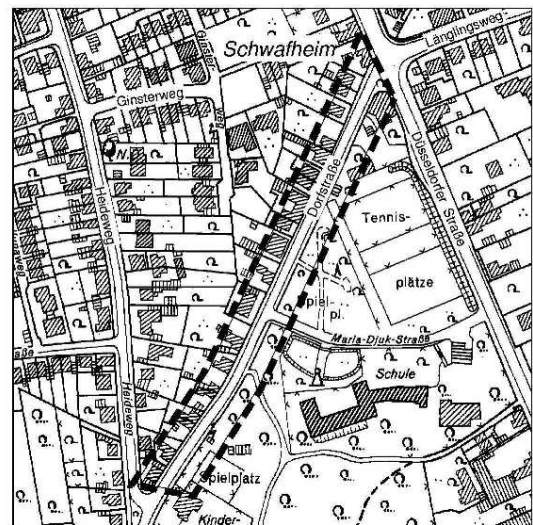
5. Fluchtlinienplan Nr. 102 Vinngrabenstraße in Moers-Vinn vom 17. August 1915

**Räumlicher Geltungsbereich**  
in der Gemarkung Vinn, Flur 10



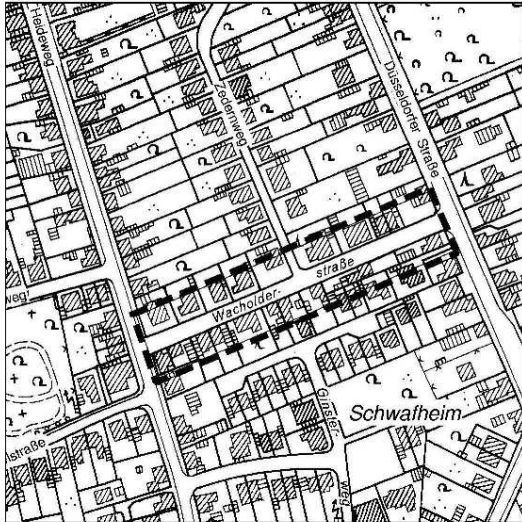
7. Fluchtlinienplan Nr. 108 Dorfstraße in Moers-Schwafheim vom 12. Juli 1907

**Räumlicher Geltungsbereich**  
in der Gemarkung Schwafheim, Flur 9



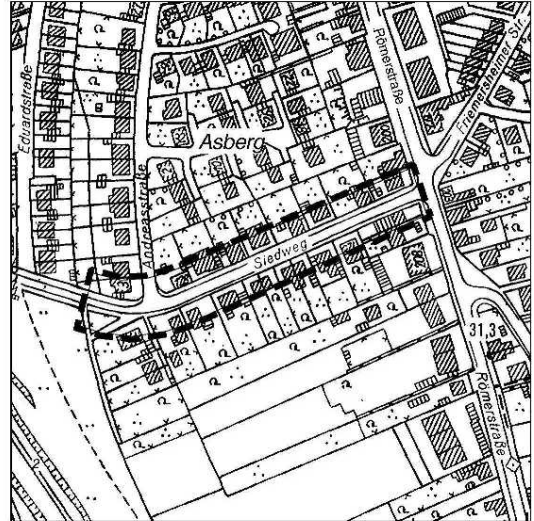
**8. Fluchtlinienplan Nr. 111 Fichtenstraße (Wacholderstraße) in Moers-Schwafheim vom 22. Juli 1907**

**Räumlicher Geltungsbereich**  
in der Gemarkung Schwafheim, Flur 9



**10. Fluchtlinienplan Nr. 128 Schwafheimer Straße (Siedweg) in Moers-Schwafheim vom 2. März 1915**

**Räumlicher Geltungsbereich**  
in der Gemarkung Schwafheim, Flur 7



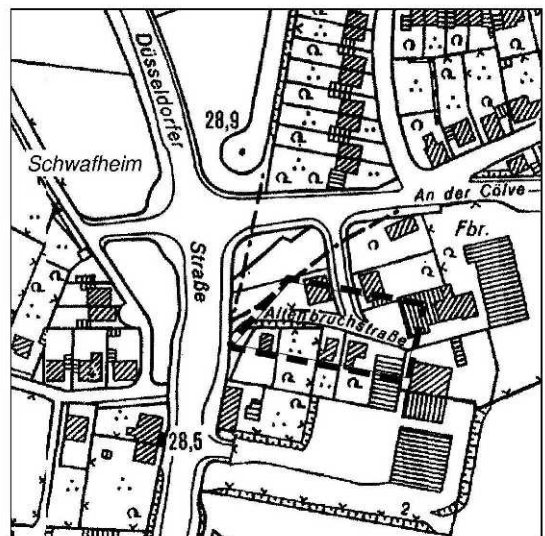
**9. Fluchtlinienplan Nr. 112 Fichtenstraße (Wacholderstraße) in Moers-Schwafheim vom 22. Juli 1907**

**Räumlicher Geltungsbereich**  
in der Gemarkung Schwafheim, Flur 9



**11. Fluchtlinienplan Nr. 131b Altenbruchstraße in Moers-Schwafheim vom 31. Januar 1919**

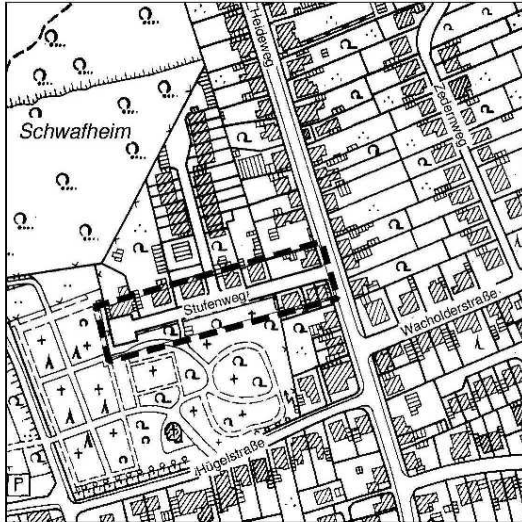
**Räumlicher Geltungsbereich**  
in der Gemarkung Schwafheim, Flur 8





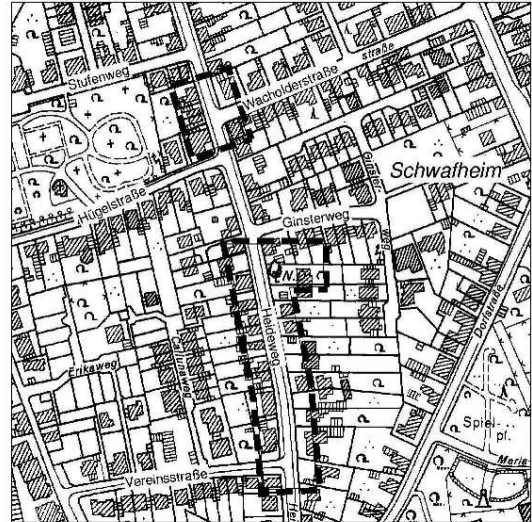
**12. Fluchtlinienplan Nr. 133 Stufenweg in Moers-Schwafheim vom 14. Oktober 1913**

**Räumlicher Geltungsbereich**  
in der Gemarkung Schwafheim, Flur 9



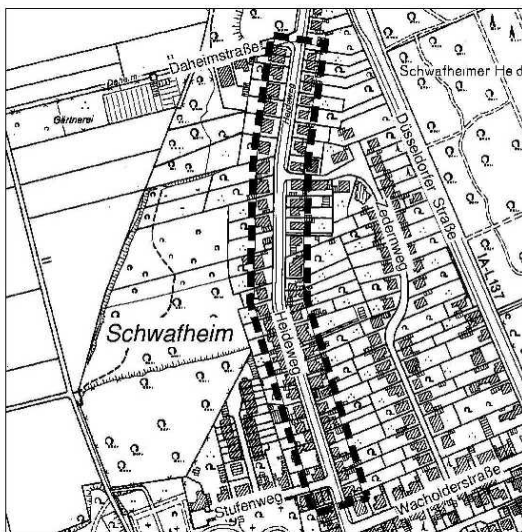
**14. Fluchtlinienplan Nr. 139 Heideweg in Moers-Schwafheim vom 26. Februar 1936**

**Räumlicher Geltungsbereich**  
in der Gemarkung Schwafheim, Flur 9 und 10



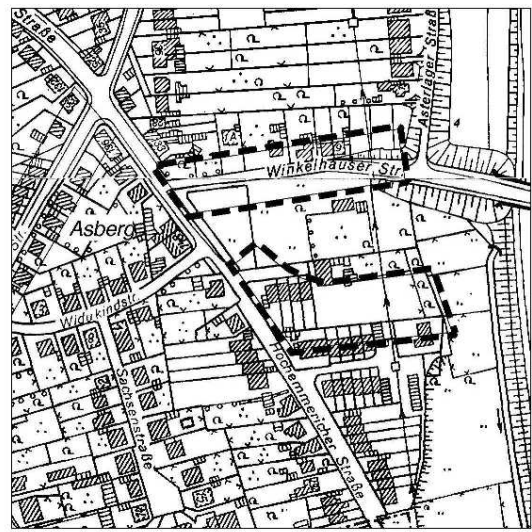
**13. Fluchtlinienplan Nr. 138 Heideweg in Moers-Schwafheim vom 26. Februar 1936**

**Räumlicher Geltungsbereich**  
in der Gemarkung Schwafheim, Flur 9



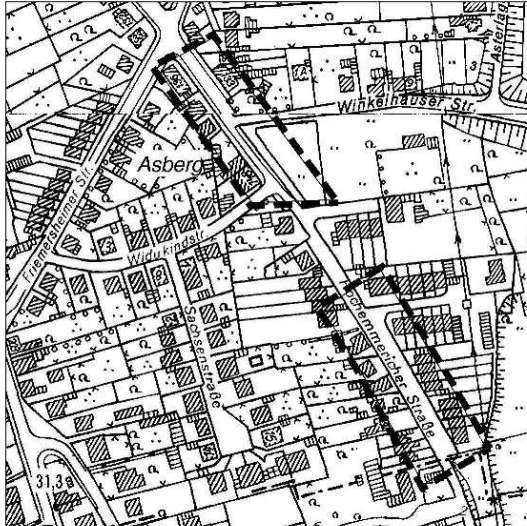
**15. Fluchtlinienplan Nr. 234 Winkelhauser Straße in Moers-Asberg vom 31. Oktober 1913**

**Räumlicher Geltungsbereich**  
in der Gemarkung Asberg, Flur 6



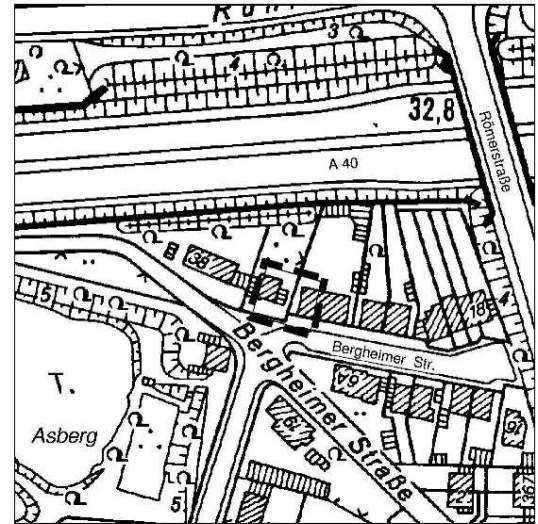
**16. Fluchtlinienplan Nr. 244 Hochemmericher Straße in Moers-Asberg vom 10. August 1908**

Räumlicher Geltungsbereich  
in der Gemarkung Asberg, Flur 6



**18. Fluchtlinienplan Nr. 264a Bergheimer Straße in Moers-Asberg vom 14. Februar 1933**

Räumlicher Geltungsbereich  
in der Gemarkung Asberg, Flur 6



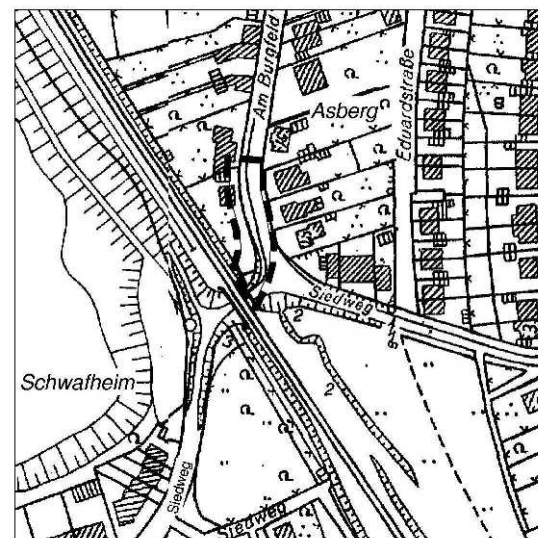
**17. Fluchtlinienplan Nr. 247 Heimbergstraße/ Römerstraße in Moers-Asberg vom 10. August 1912**

Räumlicher Geltungsbereich  
in der Gemarkung Asberg, Flur 7



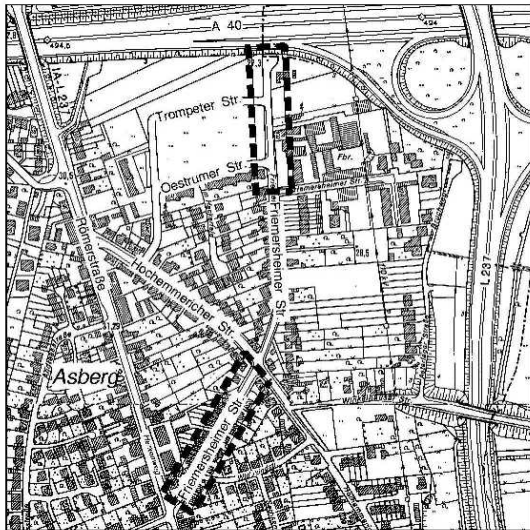
**19. Fluchtlinienplan Nr. 265 Am Burgfeld in Moers-Asberg vom 17. August 1915**

Räumlicher Geltungsbereich  
in der Gemarkung Asberg, Flur 1



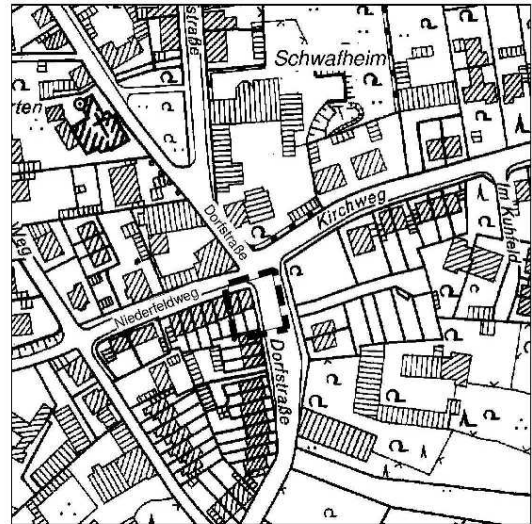
**20. Fluchtlinienplan Nr. 267 Schwafheimer Straße (Frie-  
mersheimer Straße) in Moers-Asberg vom 18. Juni  
1910**

**Räumlicher Geltungsbereich**  
in der Gemarkung Asberg, Flur 6



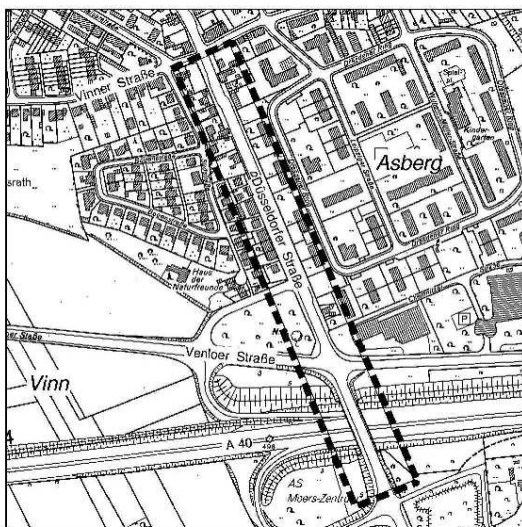
**22. Fluchtlinienplan Nr. 360a Niederfeldweg in Moers-  
Schwafheim vom 9. April 1930**

**Räumlicher Geltungsbereich**  
in der Gemarkung Schwafheim, Flur 9



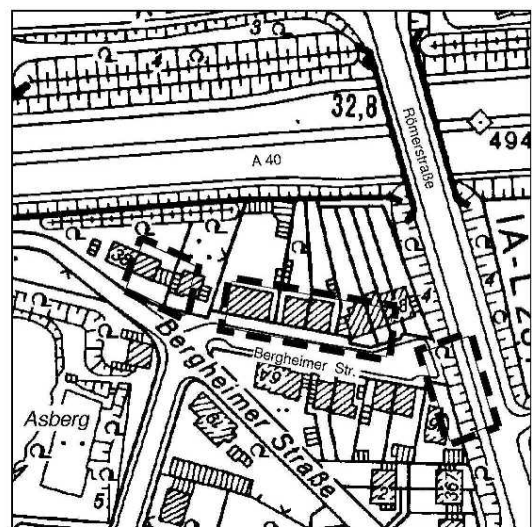
**21. Fluchtlinienplan Nr. 268 Düsseldorfer Straße in  
Moers-Asberg vom 26. Oktober 1910**

**Räumlicher Geltungsbereich**  
in der Gemarkung Asberg, Flur 7 und 10



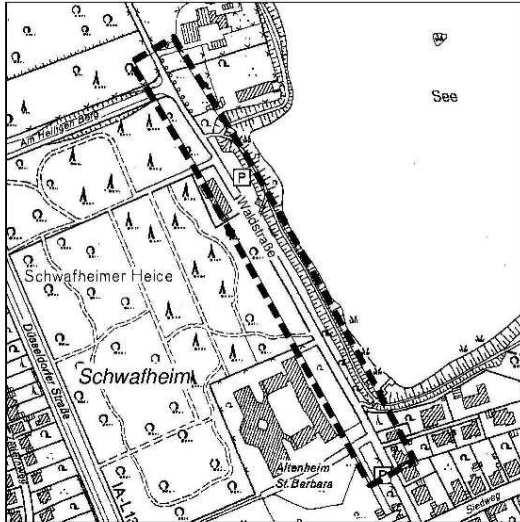
**23. Fluchtlinienplan Nr. 372 Hochemmericher Straße  
(Bergheimer Straße) in Moers-Asberg vom 22. April  
1914**

**Räumlicher Geltungsbereich**  
in der Gemarkung Asberg, Flur 6 und 7



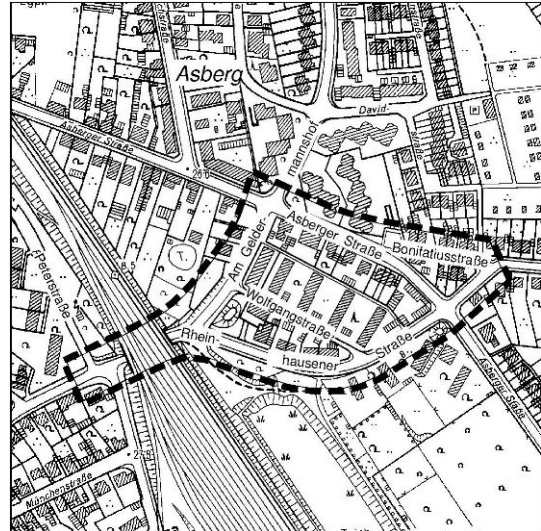
**24. Fluchtlinienplan Nr. 486 Buschstraße (Waldstraße) in Moers-Schwafheim vom 26. Mai 1950**

**Räumlicher Geltungsbereich**  
in der Gemarkung Schwafheim, Flur 1



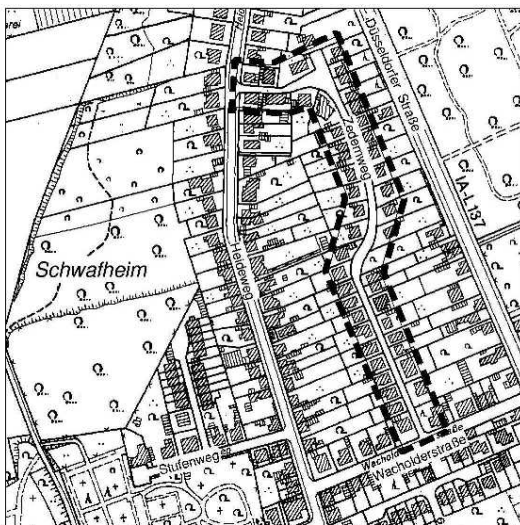
**26. Fluchtlinienplan Nr. 507 Bergheimer Straße, Moerser Straße, Rheinhausener Straße und Wolfgangstraße in Moers-Asberg vom 10. März 1955**

**Räumlicher Geltungsbereich**  
in der Gemarkung Asberg, Flur 3



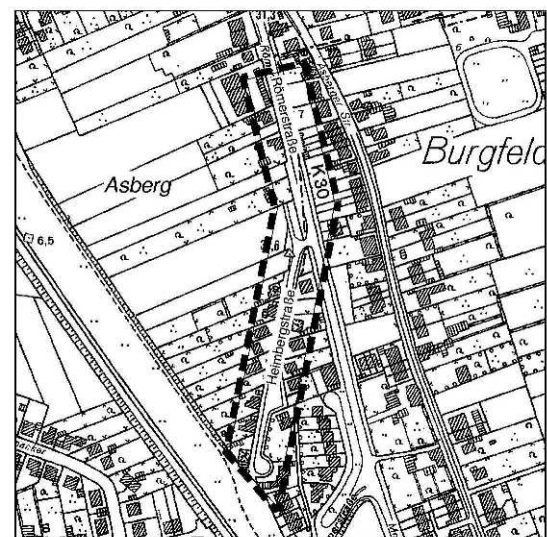
**25. Fluchtlinienplan Nr. 505 Birkenweg (Zedernweg) in Moers-Schwafheim vom 10. März 1955**

**Räumlicher Geltungsbereich**  
in der Gemarkung Schwafheim, Flur 9



**27. Fluchtlinienplan Nr. 522 Heimbergstraße in Moers-Asberg vom 12. Juni 1956**

**Räumlicher Geltungsbereich**  
in der Gemarkung Asberg, Flur 7



Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

II. Die unter Pkt. I, 1 – 27 aufgeführten Fluchtlinienpläne mit Begründung liegen in der Zeit vom

**01.08. bis einschließlich 01.09.2006**

im Stadtplanungsamt der Stadt Moers, Neues Rathaus, Meerstraße 2, Zimmer 114, während der Dienststunden, und zwar

montags bis mittwochs	8.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 16.00 Uhr
donnerstags	8.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 17.00 Uhr
freitags	8.00 - 14.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Umweltbezogene Informationen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB sind nicht verfügbar.

**Hinweis:**

Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht sowie fachliche Auskünfte erteilt werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Informationen zu den Planungen werden ergänzend während der öffentlichen Auslegung auch im Internet unter [www.moers.de/buergerbeteiligung](http://www.moers.de/buergerbeteiligung) zur Verfügung gestellt.

Moers, den 04.07.2006

Der Bürgermeister  
In Vertretung  
Wusthoff  
Beigeordneter

**Bekanntmachung der Stadt Moers**

**Inkrafttreten**

der 1. vereinfachten Änderung  
des Bebauungsplanes Nr. 324  
der Stadt Moers, Uftort (Kampstraße/Jockenstraße)  
vom 03.07.2006

Der Rat der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am **21.06.2006** für den nachfolgend dargestellten räumlichen Geltungsbereich beschlossen:

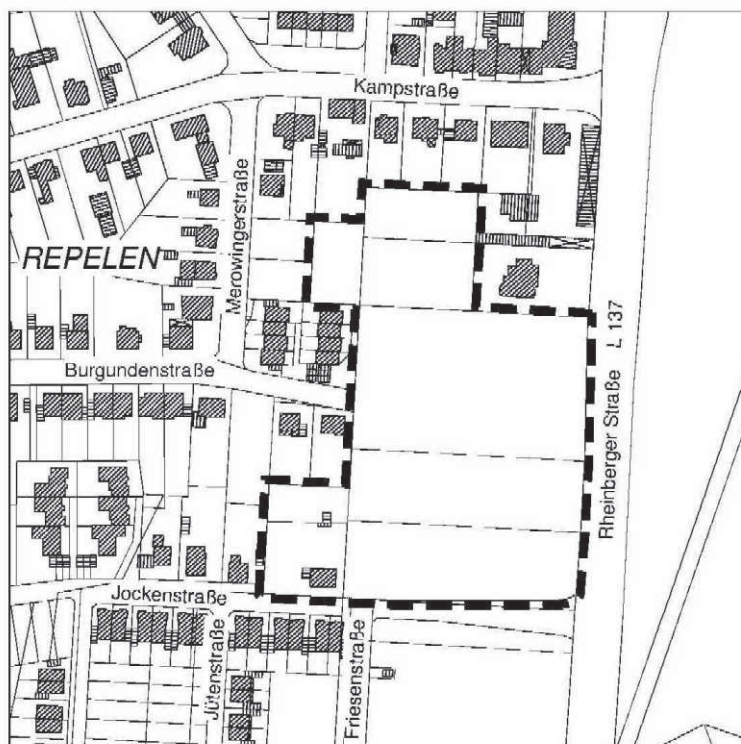
1. die Aufstellung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 324 der Stadt Moers gemäß § 2 BauGB in Verbindung mit § 13 BauGB,
2. von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB gemäß § 13 (2) BauGB abzu- sehen,
3. von der Umweltprüfung nach § 2 (4), von dem Umweltbericht nach § 2a und von der Angabe nach § 3 (2) 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gemäß § 13 (3) BauGB abzusehen.

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

In gleicher Sitzung hat der Rat der Stadt Moers die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 324 mit Begründung gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit den Vorschriften der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung (GO NRW) als **Satzung** beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 324 ist aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.



Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 324 mit seiner Begründung einschließlich der zusammenfassenden Erklärung liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab beim Bürgermeister der Stadt Moers - Stadtplanungsamt - Neues Rathaus, Meerstraße 2, 47441 Moers, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Über deren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

#### Hinweise:

1. Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird auf die Vorschriften über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

2. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans

und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

werden gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb **von zwei Jahren** seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Moers unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Moers vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

#### Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Moers am **21.06.2006** als Satzung beschlossene Bebauungsplanänderung mit seiner Begründung einschließlich der zusammenfassenden Erklärung, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Moers, den 03.07.2006

Ballhaus  
Bürgermeister

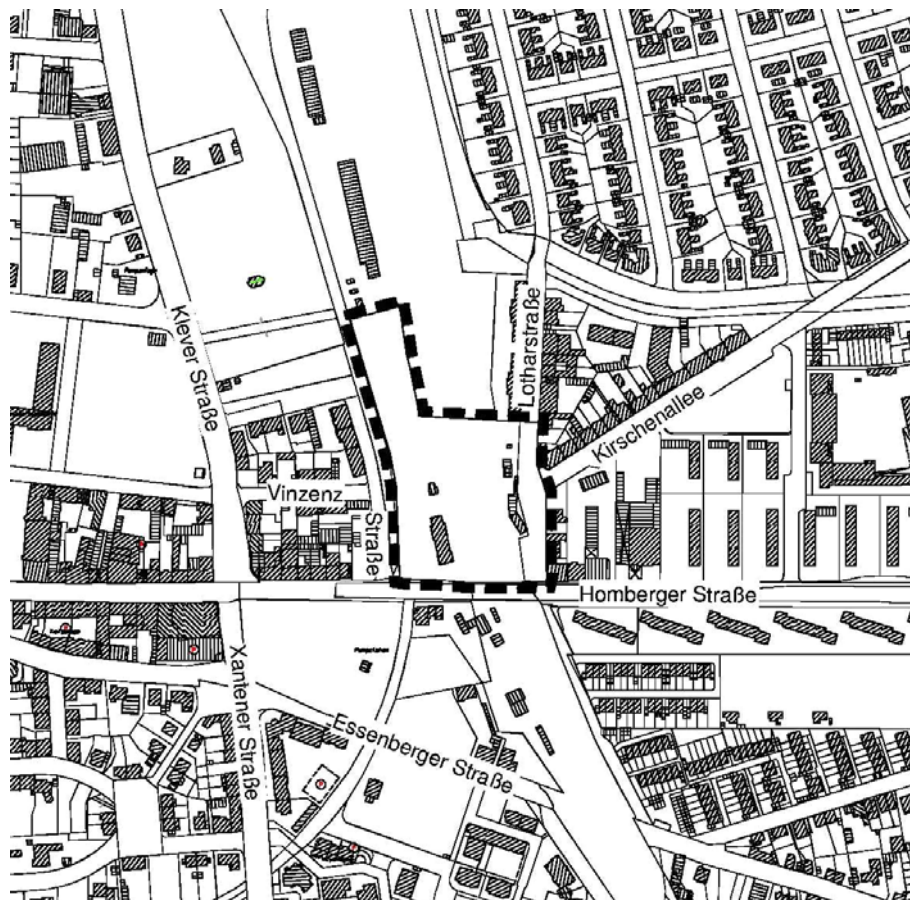
#### Bekanntmachung der Stadt Moers

##### Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 311 der Stadt Moers (Bahnhof Moers) Teilaufhebung der Fluchtlinienpläne Nr. 13 und 14 vom 03.07.2006

Der Rat der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am **21.06.2006** gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den Vorschriften der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung (GO NRW) den Bebauungsplan Nr. 311 der Stadt Moers (Bahnhof Moers) mit seiner Begründung, den Fortschreibungen der Begründung und dem Landschaftspflegerischen Begleitplan als Anlage sowie die Teilaufhebung der Fluchtlinienpläne Nr. 13 und 14 als **Satzung** beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung treten der Bebauungsplan Nr. 311 der Stadt Moers (Bahnhof Moers) und die o.g. Aufhebungen in Kraft.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 311 ist aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.



Der Bebauungsplan Nr. 311 mit seiner Begründung, den Fortschreibungen der Begründung und dem Landschaftspflegerischen Begleitplan als Anlage liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab beim Bürgermeister der Stadt Moers im Stadtplanungsamt und die Fluchtlinienpläne liegen im Vermessungsamt, Neues Rathaus, Meerstraße 2, 47441 Moers, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Über deren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

#### Hinweise:

1. Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird auf die Vorschriften über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

2. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans

und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

werden gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von **zwei Jahren** seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Moers unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Moers vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Der vom Rat der Stadt Moers am **21.06.2006** als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 311 der Stadt Moers (Bahnhof Moers) mit seiner Begründung, den Fortschreibungen der Begründung und dem Landschaftspflegerischen Begleitplan als Anlage sowie die Teilaufhebung der Fluchtliniennpläne Nr. 13 und 14, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Moers, den 03.07.2006

Ballhaus  
Bürgermeister

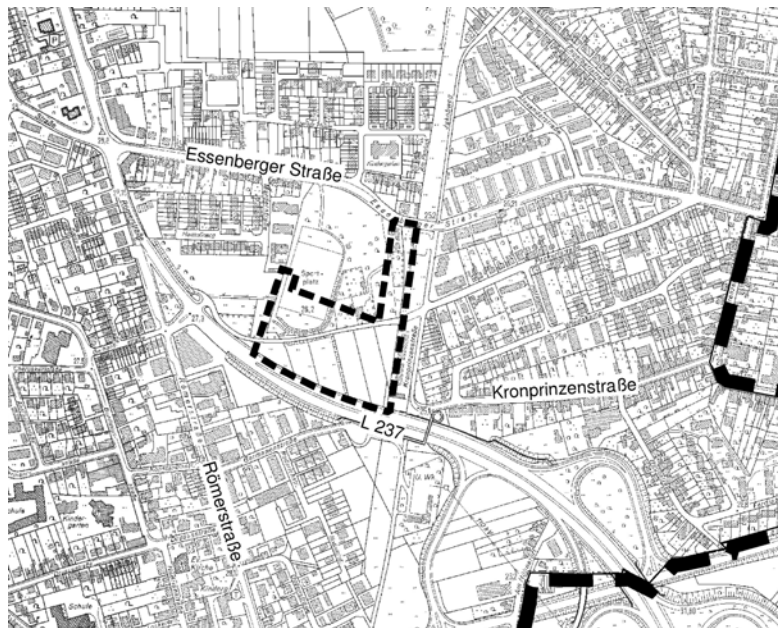
**Bekanntmachung der Stadt Moers****66. Änderung des Flächennutzungsplanes Teilbereich B der Stadt Moers, Asberg (Römerstraße/ehemaliger Bahndamm/L237)****Bekanntmachung der Genehmigung**

Der Wortlaut der Genehmigung:  
Gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich die vom Rat der Stadt Moers am 04.04.2006 beschlossene Änderung Nr. 66 Teil B des Flächennutzungsplanes der Stadt Moers.

Düsseldorf, den 07.06.2006

Bezirksregierung Düsseldorf  
Az.: 35.2-11.27(Moe-66-Teil B) 06

Im Auftrag  
gez. Rehn

**Änderungsbereich: Asberg, Essenberger Straße/ehemaliger Bahndamm/L 237****Hinweise:**

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans

und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

werden gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb **von zwei Jahren** seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Moers unter Darle-

gung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

2. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes gegen diese Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Moers nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,



- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Jedermann kann die 66. Änderung des Flächennutzungsplanes, Teil B, und den Erläuterungsbericht beim Bürgermeister der Stadt Moers -Stadtplanungsamt-Neues Rathaus, Meerstraße 2, 47441 Moers, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen (§ 6 (5) BauGB).

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Moers wird diese Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Moers, den 04.07.2006  
 Der Bürgermeister  
 In Vertretung  
 Wusthoff  
 Beigeordneter

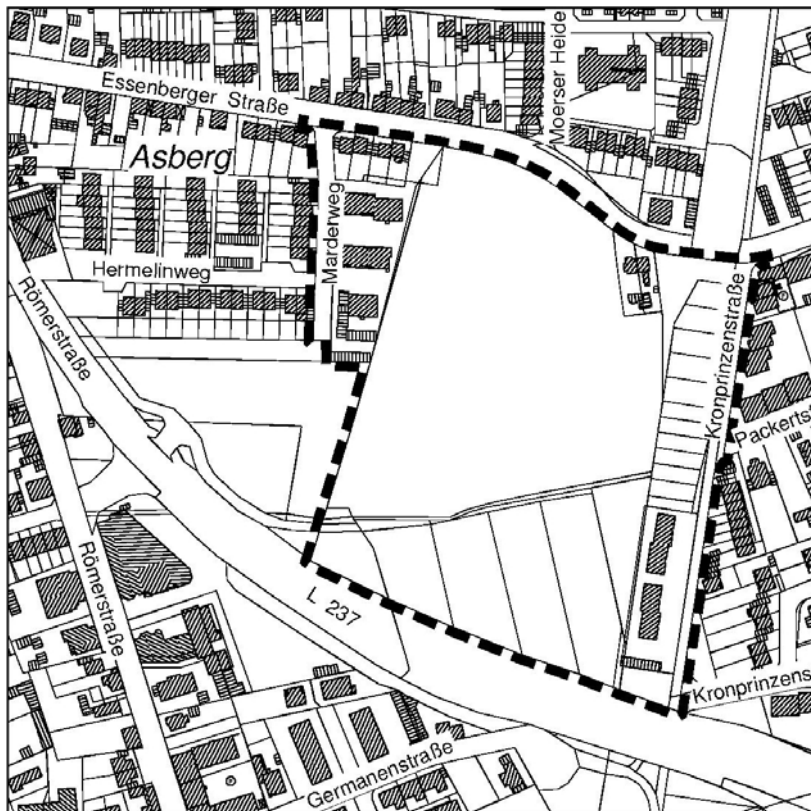
**Bekanntmachung der Stadt Moers**

**Inkrafttreten  
 des Bebauungsplanes Nr.154 Teilbereich B  
 der Stadt Moers,  
 Asberg -Essenberger Straße/Kronprinzenstraße  
 vom 10.07.2006**

Der Rat der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am **17.05.2006** gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den Vorschriften der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung (GO NRW) für den unten dargestellten räumlichen Geltungsbereich den Bebauungsplan Nr. 154 Teilbereich B der Stadt Moers, Asberg - Essenberger Straße/Kronprinzenstraße - mit seiner Begründung, Fortschreibung der Begründung und dem Landschaftspflegerischen Begleitplan als Anlage als **Satzung** beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 154 Teilbereich B der Stadt Moers, Asberg - Essenberger Straße/Kronprinzenstraße - in Kraft.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 154 Teilbereich B ist aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.



Der Bebauungsplan Nr. 154 Teilbereich B mit seiner Begründung, der Fortschreibung der Begründung und dem Landschaftspflegerischen Begleitplan als Anlage liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab beim Bürgermeister der Stadt Moers - Stadtplanungsamt - Neues Rathaus, Meerstraße 2, 47441 Moers, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Über deren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

#### Hinweise:

1. Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird auf die Vorschriften über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

2. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans

und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

werden gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von **zwei Jahren** seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Moers unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Moers vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

#### Bekanntmachungsanordnung:

Der vom Rat der Stadt Moers am **17.05.2006** als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr.154, Teilbereich B der Stadt Moers, Asberg - Essenberger Straße/Kronprinzenstraße - mit seiner Begründung, der Fortschreibung der Begrün-

dung und dem Landschaftspflegerischen Begleitplan als Anlage, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Moers, den 10.07.2006

Ballhaus  
Bürgermeister

#### Widmung von Straßen

Gemäß § 6 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG) vom 23. September 1995 (GV NW S. 1028) in der jeweils gültigen Fassung wird die nachstehend aufgeführte Verkehrsfläche mit der Nennung der Funktion im Sinne des § 3 Abs. 4 StrWG teilweise dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

#### Roderichstraße

#### Anliegerstraße

Gemarkung Asberg, Flur 6, Verlängerung des Flurstückes 2728 bis zur Einmündung Gotenstraße

Der Lageplan, aus dem die genaue Lage und die Ausdehnung der genannten Fläche hervorgeht, ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Er ist nachfolgend abgedruckt und liegt darüber hinaus - wie unter Hinweis 2 angegeben - in einem größeren Maßstab zur Einsicht aus.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Moers, Bauverwaltungsamt, Neues Rathaus, Meerstraße 2, 47441 Moers, einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

#### Hinweis:

- Diese Widmung, durch die die Öffentlichkeit einer Straße bzw. einer Verkehrsfläche begründet wird, tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.
- Die genaue Lage und Ausdehnung der gewidmeten Flächen sind aus den Plänen ersichtlich, die beim Bauverwaltungsamt der Stadt Moers, Neues Rathaus, Meerstraße 2, 47441 Moers, öffentlich ausliegen und dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden können.

Moers, den 04.07.2006

Der Bürgermeister  
Im Auftrag  
Lindner

